

25. Oktober 1920 teile ich Ihnen erg. mit,
daß ich Ihnen auf Ihre/für November d. J.
einen Vorschuß von 2 250 M auf Ihr Konto
bei der Rheinischen Kreditbank, Filiale
Heidelberg überwiesen habe. Die endgültige
Festsetzung Ihres Vergütungsdienstalters
konnte leider noch nicht erfolgen, da sie
zusammen mit der Regelung der Bezüge für
Prof. Dr. Perels und Prof. Dr. Hofmeister statt-
finden soll, bei denen sich die Notwendig-
keit weiterer Verhandlungen über ihr Ver-
gütungsdienstalter ergeben hat, die noch
nicht beendet sind. Der Abschluß dieser Ver-
handlungen ist jedoch in Kürze zu erwarten.

Die Verrechnung des neuen Vorschusses
wird zusammen mit den früheren Vorschüssen
bei der endgültigen Anweisung Ihrer Bezüge
erfolgen.

Die anliegende Quittung bitte ich nach
unterschriftlicher Vollziehung dem Kassen-
führer der Zentralkasse, Herrn Rechnungs-
rat Längrich, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 13
einzusenden.

in Rumbach erg. Kehr

Zentralkasse
der
Monumenta Germaniae historica.

Berlin, den 20. Dezember 1920.

Nach dem Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den

Reichsminister des Innern.

Berlin N. W. 40, den 4. Dezember 1920.

III 7419.

Königsplatz 6
Moltke-Str. 8

auf den Bericht vom 24. September 1920.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen, mit
dem ich aus Anlaß Ihres Berichts ins Benehmen getreten bin, habe ich
keine Einwendungen dagegen zu erheben, daß das Vergütungsdienst-
alter der Professoren Dr. Perels und Professor Dr. Hofmeister von
der Zentralkasse der Monumenta Germaniae historica von der
Vollendung des 25. Lebensjahres ab berechnet wird. Eine Anrechnung
der Zeit vor der Vollendung des 25. Lebensjahres ist nach § 6
Ziffer 4 der Teiltarifvertrags vom 4. Juni 1920 nicht möglich. Ich
setze dabei voraus, daß die Tätigkeit der genannten Professoren
von der Vollendung des 25. Lebensjahrs ab als gleichartige anzusehen
ist. Ich verweise zugleich auf Ziffer 10 der unter dem 5. November
1920 - I B 8175 - mitgeteilten Änderungen der Ausführungsbestimmungen
des Teiltarifvertrags (Deckblatt 1), nach der auch die vor der
Anstellung zurückgelegte Zeit der Beschäftigung beim gleichen
Zweige der Reichs- oder Staatsverwaltung gemäß § 6 Abs. 1 voll
(jedoch unter Berücksichtigung der Vorschrift des Abs. 4) angerech-
net wird, soweit sie gleichartig war.

In Vertretung

An

den Vorsitzenden der Zentral-
kasse der Monumenta Germaniae
historica
Herrn Geheimen Ober-Regierungsrat
Professor Dr. K e h r
Hochwohlgeboren

in

B e r l i n .